

## Übergang von UBA-Leitlinien zur Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

Erweiterte Übergangsregelung aufgrund der COVID-19-Pandemie bis zum 21.03.2023

Im Jahr 2020 waren aufgrund der Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie nur eine begrenzte Anzahl von Erstinspektionen und Fremdüberwachungen durch die Zertifizierungsstellen möglich. Aus diesem Grund können die Zertifizierungsstellen entsprechend der „*Information des Umweltbundesamtes zum Übergang von UBA-Leitlinien zur Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (Übergangsregelung KTW-BWGL)*“ vom 10. Juli 2020 bis zum **21. März 2023** für Konformitätsbestätigungen nach der ebenfalls entsprechend geänderten UBA-Empfehlung „*Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten*“ noch Prüfberichte für Prüfkörper, die nicht durch die Zertifizierungsstelle entnommen wurden, zur Bewertung verwenden. Damit ist es möglich, dass Prüfberichte, die im Rahmen der Erteilung von Prüfzeugnissen nach den dann zurückgezogenen Leitlinien erstellt wurden, noch bis zum **21. März 2023** für die Bewertung herangezogen werden. Die **Prüfberichte müssen dabei nach dem 21. März 2013 ausgestellt** worden sein.

Dies bedeutet konkret, dass die Konformität mit der Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser (KTW-BWGL), die ab dem 21.03.2021 verbindlich gilt, auf Basis einer **Typprüfung** sowie bereits vorliegender Prüfberichte, die noch nach KTW-Leitlinie ausgestellt wurden, erfolgen kann – auch für die sog. P 1-Produkte mit einer trinkwasserberührten Oberfläche größer als 10 %.

Der Nachweis nach dem vom UBA empfohlenen Konformitätsbestätigungsverfahren „1 Plus“ ist somit ausgesetzt und NICHT verpflichtend.

Herstellern trinkwasserberührter Produkte stehen während der Übergangszeit verschiedene Wege zur Verfügung, mit denen sie die Konformität entsprechend der KTW-BWGL bestätigen können. Diese sind als gleichwertig zu betrachten und erfüllen die gesetzlichen Anforderungen gleichermaßen:

### 1. Eigenerklärung

Der Hersteller bestätigt die Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen selbst durch einen Prüfbericht (Bericht der Typprüfung des einzelnen Bauteils) auf Basis der KTW-Leitlinie, bei dem die Prüfstelle bestätigt hat, dass die im Bericht genannten Prüfergebnisse den Anforderungen der KTW-BWGL entsprechen. Diese Eigenerklärungen sind möglich für Komponenten und für ganze Produkte.

## 2. Zertifizierung für bereits zertifizierte Komponenten und Produkte

Der Zertifizierer bestätigt die Konformität der vorliegenden Prüfberichte von bereits zertifizierten Komponenten und Produkten mit der KTW-BWGL. Dazu wiederum bestätigt der Inhaber des Prüfberichtes, dass sich Rezeptur und Produktionsprozess nicht geändert haben, bzw. dass die untersuchten Prüfmuster repräsentativ für den Produktionsprozess waren bzw. sind.

Wie bislang auch, sind im Rahmen der Zertifizierung Baumusterprüfungen vorzulegen (mechanisch / hydraulisch) sowie der Nachweis hygienischen Prüfungen. Auf dieser Basis erstellt der Zertifizierer das Baumusterzertifikat und händigt es dem Antragsteller aus.

Darüber hinaus kann die Zertifizierung natürlich auch nach den Zertifizierungsprogrammen erfolgen, die sich an der UBA-Empfehlung und dem dort beschriebenen System 1 Plus orientieren. Dies ist allerdings mit Erstinspektionen und weiteren Maßnahmen bei Herstellern und Lieferanten vor Ort verbunden, die sich während der Covid 19-Pandemie nicht flächendeckend, sondern aktuell nur im Einzelfall durchführen lassen. Aus diesem Grund ist der Konformitätsnachweis nach 1 Plus während der Übergangszeit ausgesetzt und nicht verpflichtend für Hersteller vorgesehen (s.o.). Nach deren Ende müssen die Zertifizierungsstellen jedoch für alle zertifizierten Produkte die Erstinspektionen der Herstellerwerke durchgeführt haben und aktuelle Prüfberichte für Bewertungen gemäß Empfehlung zur Konformitätsbestätigung verwenden.

### Hintergrund

Das Umweltbundesamt hat die Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser entsprechend § 17 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) festgelegt. Ab 21. März 2021 wird diese Bewertungsgrundlage verbindlich für Kunststoffe und andere organische Materialien gelten, die zur Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden. Sie regelt die organischen Materialarten Kunststoffe, Beschichtungen und Schmierstoffe, die bisher in den entsprechenden Leitlinien geregelt waren.

Der Nachweis der Einhaltung der trinkwasserhygienischen Anforderungen an Produkte im Kontakt mit Trinkwasser kann entsprechend § 17 Abs. 5 TrinkwV durch einen für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierer erfolgen. Die Ausstellung von Zertifikaten zur trinkwasserhygienischen Eignung kann auf der Grundlage der Empfehlung für die Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten erfolgen. Nach § 17 Abs. 5 TrinkwV besteht allerdings keine Pflicht zur Zertifizierung.

### Downloads

*Übergangsregelung KTW-BWGL (1. Änderung)*

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3521/dokumente/uebergangsregelung\\_ktw-bwgl\\_1\\_aenderung.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3521/dokumente/uebergangsregelung_ktw-bwgl_1_aenderung.pdf)

*Konformitätsbestätigung der trinkwasserhygienischen Eignung von Produkten (2.Änderung)*

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3521/dokumente/empfehlung\\_zur\\_konformitaetsbestaetigung\\_2\\_aenderung.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/3521/dokumente/empfehlung_zur_konformitaetsbestaetigung_2_aenderung.pdf)

**figawa**

*Bundesvereinigung der Firmen  
im Gas- und Wasserfach e. V..*

**VDMA**

*Verband Deutscher Maschinen-  
und Anlagenbau e. V.  
Fachverband Armaturen*